

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 5 vom 4. Dezember 2007**

Der Petitionsausschuss hat am 4. Dezember 2007 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/263

**Gegenstand:** Landesrechtliche Regelung einer Ausbildung

**Begründung:** Der Petent setzt sich dafür ein, eine landesgesetzliche Regelung für die Berufsausbildung zum/zur Dentalhygieniker/-in zu treffen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Gegenwärtig erfolgt die Qualifikation zum/zur Dentalhygieniker/-in nach Kriterien, die die Zahnärztekammer für eine bundeseinheitliche Qualifikation formuliert hat. Es handelt sich danach um eine Aufstiegsfortbildung. Eingangsvoraussetzung sind der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung zum/zur Zahnarzhelfer/-in oder als zahnmedizinische/r Fachangestellte sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem dieser Berufe.

Für den Petitionsausschuss sind keine Gründe ersichtlich, weshalb sich diese Aufstiegsfortbildung nicht bewährt haben sollte. Auch der Petent hat auf ausdrückliche Nachfrage des Petitionsausschusses nicht reagiert. Aus diesen Gründen kann sich der Petitionsausschuss nicht dafür einsetzen, eine landesgesetzliche Regelung für das benannte Berufsbild zu verabschieden.

**Eingabe-Nr.:** L 16/273

**Gegenstand:** Bekanntmachung von Gesetzen

**Begründung:** Der Petent regt an, den Bürgerinnen und Bürgern jedes neue Gesetz, das sie betrifft, kostenfrei per Post oder E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Der Petitionsausschuss hat dazu eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Begehren des Petenten nicht unterstützen. Gesetze regeln nicht einen Einzelfall, bei dem die Adressatin oder der Adressat bekannt ist, sondern eine unbestimmte Vielzahl von Einzelfällen, bei denen die Adressatinnen oder Adressaten nicht bekannt sind. Dementsprechend liegen keine Daten darüber vor, wer

von einem neuen Gesetz betroffen ist beziehungsweise sein könnte. Eine entsprechende Datenerhebung – sofern überhaupt möglich – verbietet sich aus datenschutzrechtlichen Gründen. Außerdem wären der Verwaltungsaufwand und die Kosten (z. B. Druck- und Versandkosten) bei jedem neuen Gesetz unvertretbar hoch.

Bremen beabsichtigt allerdings in Kürze, entsprechend dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz, ein Gesetzesportal im Internet einzurichten, in das alle bremischen Gesetze und Verordnungen eingestellt werden sollen. Darauf könnten dann alle Bürgerinnen und Bürger zugreifen.

**Eingabe-Nr.:** L 17/37

**Gegenstand:** Studienplatzvergabe

**Begründung:** Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition beschwert sich über das System der Studienplatzvergabe für das Fach Medizin.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Studienplatzvergabe erfolgt derzeit nach einer länder einheitlichen Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen. Nach der gegenwärtigen Regelung haben die Hochschulen die Möglichkeit einer stärkeren Selbstauswahl. So sollen Bewerberinnen und Bewerber mit schlechteren Durchschnittsnoten neue Auswahlchancen eingeräumt werden. In welcher Form und in welchem Umfang die Hochschulen die neuen Auswahlmöglichkeiten tatsächlich nutzen, ist unterschiedlich.

Die Hochschulen im Lande Bremen bieten keine Studienplätze im Fach Medizin an. Vor diesem Hintergrund kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine Unterstützung des Begehrens der Petentin einsetzen. Außerdem hat das Wohnsitzland der Petentin mitgeteilt, es werde sich eingehend mit der dort ebenfalls vorliegenden Petition befassen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/264

**Gegenstand:** Nichtraucherchutz

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition setzt sich für ein Verbot von Produkten ein, die Kinder an Tabakprodukte heranführen könnten. Er trägt vor, diese Waren seien nachweislich daran beteiligt, dass mehr Kinder mit dem Rauchen begännen. Sie verharmlosten die Gefahren durch Tabakkonsum.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die in der Petition zum Ausdruck gekommene Auffassung, die Gesundheit der Bevölkerung durch eine Verstärkung des Schutzes vor Tabakrauch zu fördern. Gleichwohl kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Es kann nicht als gesicherte Erkenntnis angesehen werden, dass der Kontakt mit Süßwaren in Form von Tabakprodukten bei Kindern und Jugendlichen den Einstieg in ein eigenes Rauchverhalten fördert. Die spielerische Auseinandersetzung mit Kaugummi- und Schokoladen-

zigaretten kann eventuell auch geeignet sein, den Rauchbeginn bei Kindern und Jugendlichen herauszuzögern. Vor diesem Hintergrund erscheint die Forderung des Petenten nach einem gesetzlichen Verbot bestimmter Produkte weder zielführend noch erforderlich.

Um unter anderem Kinder und Jugendliche wirksam vor den Gefahren des Rauchbeginns im jugendlichen Alter zu schützen, hat die Bremische Bürgerschaft bereits im letzten Jahr das Bremische Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen beschlossen. Dieses Gesetz setzt ein wichtiges Zeichen für einen aktiven Schutz besonders schwacher oder anfälliger Personen vor den schädlichen Wirkungen des Tabakrauchs. In diese Richtung gehen auch weitere Bestrebungen des Bundes und der Länder. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die Anhebung der Altersgrenze beim Verkaufsverbot von Rauchwaren von 16 auf 18 Jahre auf Bundesebene. Auch wird in der Bremischen Bürgerschaft zurzeit der Entwurf eines Nichtraucherschutzgesetzes diskutiert. Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist in Kürze zu rechnen. Damit die Anregungen des Petenten noch in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden können, wurde die Petition den Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt.

**Eingabe-Nr.:** L 16/265  
L 16/266  
L 16/267  
L 16/268

**Gegenstand:** Nichtraucherschutz

**Begründung:** Diese vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petitionen setzen sich für den Erlass gesetzlicher Regelungen zum Schutz von Nichtrauchern vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit ein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die in den Petitionen zum Ausdruck gekommene Auffassung, die Gesundheit der Bevölkerung durch eine Verstärkung des Schutzes vor Tabakrauch zu fördern. Dementsprechend wurden in Bremen bereits gesetzliche Rauchverbote für einige Bereiche, wie Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäuser, erlassen.

Darüber hinaus wird derzeit der Entwurf eines Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes in der Bremischen Bürgerschaft beraten. Mit diesem Gesetz, das voraussichtlich in Kürze beschlossen wird, werden weitreichende und konsequente Rauchverbote in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens (z. B. öffentliche Gebäude, Gaststätten, Restaurants) eingeführt. Damit die Anregungen der Petenten noch in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden können, wurden die Petitionen den Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt.

**Eingabe-Nr.:** L 17/6

**Gegenstand:** Nichtraucherschutz

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Volksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich für ein umfassendes Rauchverbot – auch im Freien – ein. Darüber hinaus meint er, dass für Passivrauchen der Tatbestand einer Körperverletzung definiert werden sollte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die in der Petition zum Ausdruck gekommene Auffassung, die Gesundheit der Bevölkerung durch eine Verstärkung des Schutzes vor Tabakrauch zu fördern. Hinsichtlich der angeregten Änderung von Bundesgesetzen, etwa im Bereich des Strafrechts, liegt die Regelungskompetenz allerdings beim Bundesgesetzgeber. Dementsprechend kann sich der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft mit diesem Anliegen nicht befassen.

Im Lande Bremen sind bereits im vergangenen Jahr gesetzliche Rauchverbote für einige Bereiche, zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäuser erlassen worden. Darüber hinaus wird derzeit der Entwurf eines Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes in der Bremischen Bürgerschaft beraten. Mit diesem Gesetz, das voraussichtlich in Kürze beschlossen wird, werden weitreichende und konsequente Rauchverbote in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens (z. B. öffentliche Gebäude, Gaststätten, Restaurants) eingeführt. Damit wird den Forderungen des Petenten in weiten Teilen entsprochen. Für ein Rauchverbot auch im Freien, sieht der Petitionsausschuss zurzeit keine rechtliche Handhabe.

Damit die Anregungen des Petenten noch in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden können, wurde die Petition den Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt.

**Eingabe-Nr.:** L 17/8

**Gegenstand:** Arbeitsweise der Versorgungsämter bei Hepatitis-C-Infektionen

**Begründung:** Die Petentin rügt die Umsetzung des Gesetzes über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen.

Zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz sind aufgrund der gesetzlichen Regelung nur die Behörden in den neuen Bundesländern. Die alten Bundesländer leisten lediglich einen finanziellen Beitrag zur Durchführung des Gesetzes. Vor diesem Hintergrund besteht für die Bremische Bürgerschaft keine Möglichkeit, den Sachverhalt zu überprüfen.

**Eingabe-Nr.:** L 17/10

**Gegenstand:** Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz

**Begründung:** Die vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Landesvolksvertretungen zugeleitete Petition zielt auf ein generelles Rauchverbot am Arbeitsplatz zum Schutz der dort nichtrauchenden Arbeitnehmer ab.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Nichtraucherschutzgesetz des Bundes und das in der parlamentarischen Beratung befindliche umfassende Nichtraucherschutzgesetz des Landes Bremen verbessern in den geregelten Bereichen auch den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz. Allgemein ist für die Bereiche Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten am Arbeitsplatz die Arbeitsstättenverordnung einschlägig, für die dem Bund die Regelungskompetenz zusteht. Diese enthält auch Vorschriften über den Schutz von Nichtrauchern. Danach hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Eine Ausnahme gilt allerdings in Bezug auf Arbeitsräume mit Publikumsverkehr. Hier fand auch ein vom Bundesland Bremen unterstützter Antrag, diese Sonderregelung entfallen zu lassen, keine Mehrheit.

In den Betrieben werden häufig durch Betriebsrat und Arbeitgeber Betriebsvereinbarungen über den Nichtraucherschutz getroffen. Bisher haben sich insoweit wenige Beschäftigte an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gewandt. Dies deutet nach Auffassung des Petitionsausschusses darauf hin, dass die Regelungen in den Betrieben akzeptiert werden. Weitergehende Eingriffsmöglichkeiten sieht der Petitionsausschuss insoweit momentan nicht.

Damit die Anregungen des Petenten jedoch noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Bremischen Nichtraucherschutzgesetz eingebracht werden können, wurde die Petition den Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt.

**Eingabe-Nr.:** L 17/11

**Gegenstand:** Nichtraucherschutz in Gaststätten

**Begründung:** Der Petent setzt sich für ein absolutes Rauchverbot in Gaststätten ein. Er trägt vor, auch in der Gastronomie beschäftigte Personen hätten ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Dieses werde dort jedoch häufig durch exzessives Rauchen und mangelnde Belüftungseinrichtungen massiv verletzt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft und Häfen und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die in der Petition zum Ausdruck gekommene Auffassung, die Gesundheit der Bevölkerung durch eine Verstärkung des Schutzes vor Tabakrauch zu fördern.

Derzeit wird der Entwurf eines Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes in der Bremischen Bürgerschaft beraten. Mit diesem Gesetz, das voraussichtlich in Kürze beschlossen wird, werden weitreichende und konsequente Rauchverbote in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens (wie z. B. in Gaststätten, jedoch mit der Möglichkeit, in abgeschlossenen Nebenräumen das Rauchen zu gestatten, oder in Restaurants) eingeführt.

Die Arbeitsstättenverordnung, die den Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer regelt, ist eine bundesrechtliche Regelung, die nur vom Bund geändert werden kann. Ein auch von Bremen unterstützter Antrag zur Änderung der Arbeitsstättenverordnung im Zuge der Verabschiedung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens hat nicht die notwendige Mehrheit erhalten.

Aufgrund des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes wird zukünftig dem Anliegen des Petenten weitgehend Rechnung getragen. Damit seine Anregungen noch in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden können, wurde die Petition den Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt werden.

**Eingabe-Nr.:** L 17/43

**Gegenstand:** Nichtraucherschutzgesetz

**Begründung:** Die Petenten regen Änderungen des in der Beratung befindlichen Entwurfs eines Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes an. Durch das vorgesehene Rauchverbot befürchten sie Umsatzeinbußen und damit eine Existenzgefährdung kleiner Gaststätten. Außerdem regen sie an, auch in Diskotheken die Einrichtung von Raucherräumen zuzulassen.

Derzeit wird der Entwurf des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes in der Bremischen Bürgerschaft beraten. Mit diesem Gesetz, das voraussichtlich in Kürze beschlossen wird, werden weitreichende und konsequente Rauchverbote in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens (z. B. öffentliche Gebäude, Gaststätten, Restaurants) eingeführt. Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich das Bestreben des Ge-

setzgebers, die Gesundheit der Bevölkerung durch eine Verstärkung des Schutzes vor Tabakrauch zu fördern.

Damit die Anregungen der Petenten noch in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden können, wurde die Petition den Fraktionsvorsitzenden als Material zur Verfügung gestellt. Weitergehende Möglichkeiten, auf das Gesetzgebungsverfahren Einfluss zu nehmen, hat der Petitionsausschuss nicht.

**Eingabe-Nr.:** L 17/45

**Gegenstand:** Nichtraucherchutzgesetz

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition trägt vor, ein generelles Rauchverbot sei für ihn nicht nachvollziehbar. Wenngleich der Schutz der nicht rauchenden Bevölkerung wichtig sei, würden Raucher durch ein generelles Rauchverbot in ihren Grundrechten verletzt. Hinzu kämen wirtschaftliche Einbußen in Gastronomiebetrieben, die einen weiteren Stellenabbau bedingten. Die Regelungen von Nichtraucherchutzgesetzen müssten daher dringend überdacht werden. Die Tabaksteuer solle dafür verwandt werden, Rauchabzugsanlagen zu finanzieren.

Derzeit wird der Entwurf des Bremischen Nichtraucherchutzgesetzes in der Bremischen Bürgerschaft beraten. Mit diesem Gesetz, das voraussichtlich in Kürze beschlossen wird, werden weitreichende und konsequente Rauchverbote in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens (z. B. öffentliche Gebäude, Gaststätten, Restaurants) eingeführt. Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich das Bestreben des Gesetzgebers, die Gesundheit der Bevölkerung durch eine Verstärkung des Schutzes vor Tabakrauch zu fördern.

Damit die Anregungen des Petenten noch in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden können, wurde die Petition den Fraktionsvorsitzenden als Material zur Verfügung gestellt.